

**Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen
(Schulsozialarbeit)**

Gliederung:

1. Präambel
2. Rechtsgrundlage
3. Grundlagen/ Ziel der Förderung
4. Ziele und Zielgruppen
5. Aufgaben und Formen
 - 5.1. Beratung und Individuelle Förderung
 - 5.2. Schulbezogene Hilfen
 - 5.3. Offene Angebote in der Schule
 - 5.4. Pädagogische Arbeit mit Gruppen
 - 5.5. Konfliktbewältigung
 - 5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt
 - 5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
 - 5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung
6. Qualitätsstandards
 - 6.1. Trägerschaft
 - 6.2. Berufliche Voraussetzung
 - 6.3. Fortbildung und Qualifizierung
 - 6.4. Datenschutz
 - 6.5. Offene Jugendarbeit
7. Rahmenbedingungen
8. Kooperation und Vernetzung
 - 8.1. Schule
 - 8.2. Allgemeiner Sozialer Dienst
 - 8.3. Koordinierungstreffen
9. Qualitätssicherung und Evaluation
 - 9.1.1 Leistungs- und Zielvereinbarung
 - 9.1.2 Auswertung und Weiterentwicklung
 - 9.3. Berichtswesen
10. Förderverfahren
 - 10.1. Mögliche Schulstandorte
 - 10.2. Antragstellung
 - 10.3. Förderumfang
 - 10.4. Auszahlung
11. Inkrafttreten

1. Präambel

In den vergangenen Jahren haben sich die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern grundlegend verändert. Kennzeichen dieser Entwicklung sind:

- die Zunahme an Eineltern- und Patchworkfamilien gegenüber traditionellen Familienstrukturen,
- eine verstärkte Individualisierung in vielen Lebensbereichen, verbunden mit einer Pluralität und Wertevielfalt, die es Eltern und Erziehenden zunehmend erschwert, Grenzen zu setzen,
- Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils.

Der Lebens- und Erfahrungsraum Schule gewinnt durch die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mehr und mehr an Bedeutung. Im Zuge der Ganztagschulentwicklung dehnt sich auch die tägliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Schule aus und neben der Wissensvermittlung rückt die Weitergabe von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen verstärkt in das Blickfeld. Schule und Jugendhilfe stellen sich durch die Weiterentwicklung ihrer Arbeitsfelder den wachsenden Herausforderungen und entwickeln neue Formen der Kooperation. In der vorliegenden Konzeption wird unter Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind.

2. Rechtsgrundlage

Mit der Förderung der Schulsozialarbeit wird eine strukturelle Entwicklung unterstützt, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Jugendhilfe beiträgt. Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit stellt §13 Abs.1 SGB VIII dar.

§13 (1) SGB VIII Jugendsozialarbeit

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

3. Grundlagen/Ziel der Förderung

Grundprinzipien der Schulsozialarbeit sind:

- ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Freiwilligkeit, Verlässlichkeit und insbesondere Vertraulichkeit.
- positive Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Familien, der Lehrkräfte und Schulleitungen.
- Unterstützung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus.
- ressourcen- und sozialraumorientiertes Arbeiten.
- Prävention vor Intervention und Integration statt Selektion.

4. Ziele und Zielgruppen

Zielgruppe von Schulsozialarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Besondere

Berücksichtigung erfahren benachteiligte, beeinträchtigte, sozial ausgegrenzte und in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus gehören auch die Lehrkräfte und Eltern zu den Zielgruppen der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit

- fördert alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung.
- trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- berät und unterstützt Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.
- trägt zur Lebensbewältigung, individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler bei und hat deren Problemlagen und Interessen besonders im Blick.
- erreicht einen transparenten Ausgleich zwischen den Interessen und Erwartungen der Schüler, deren Eltern, den Lehrkräften und des Trägers.
- berät Lehrkräfte zu sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeitet mit den Lehrkräften und der Schulleitung partnerschaftlich und konstruktiv zusammen.
- berät Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitung im Rahmen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe.

5. Aufgaben und Formen

5.1. Beratung und Individuelle Förderung

Für Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe eine zentrale pädagogische Aufgabe im Bemühen, Benachteiligungen abzubauen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und präventive individuelle Hilfestellungen zu leisten. Durch die verlässliche Präsenz der Schulsozialarbeit haben die Schüler die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich Rat zu holen. Schulsozialarbeit bietet sowohl informellen Rat als auch formelle Beratungsprozesse zu fest vereinbarten Terminen an. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag, gegebenenfalls in Kooperation mit externen Beratungsstellen und Fachdiensten, entwickeln. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Erziehungsberechtigte.

5.2. Schulbezogene Hilfen

Schulbezogene Hilfen können individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote sein, die gezielt Kinder und Jugendliche darin unterstützen, die schulischen Anforderungen zu bewältigen. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit besteht darin, in enger Kooperation mit den Lehrkräften Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Lernprobleme und/oder ihrer Lebensprobleme zu helfen, ihre Persönlichkeit zu stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen zu erschließen. Die schulbezogenen Hilfen sollen Schulverweigerung und Schulabsentismus vorbeugen. Darüber hinaus kann Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext gezielte Förderung erhalten, insbesondere bei besonderem Förderbedarf, wie z.B. Migrationshintergrund.

5.3. Offene Angebote in der Schule

Offene Angebote bieten der sozialpädagogischen Fachkraft ebenso wie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten miteinander in Kontakt zu kommen, Vertrauen aufzubauen und Anknüpfungspunkte, z.B. für individuelle Beratungen, zu finden. Ideen, Talente und Anregungen

der Schüler sollen aufgegriffen und mit deren Partizipation umgesetzt werden. Die Angebote können zielgruppen- oder themenorientiert gestaltet sein.

5.4. Pädagogische Arbeit mit Gruppen

Pädagogische Arbeit mit Gruppen ist eine Methode der Schulsozialarbeit. Sie umfasst mögliche Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen. Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen.

Dazu zählen:

- zielgruppen- oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen;
- Gruppenarbeit mit Schülern, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen;
- Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen, z.B. zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Angebote für ganze Schulklassen, wie zum Beispiel:
 - Krisenintervention
 - Projektarbeit
 - soziales Kompetenztraining
 - sozialpädagogische Angebote bei Klassenfahrten

5.5. Konfliktbewältigung

Schulsozialarbeit unterstützt bei der Bewältigung von Konflikten im Schulalltag:

- sie baut Peer - Mediationsgruppen auf und koordiniert deren Tätigkeit.
- sie unterstützt Lehrkräfte dabei, Klassenkonflikte oder akute Krisensituationen in Schulklassen zu bearbeiten;
- sie vermittelt bei Konflikten unter Schülern, zwischen Schülern und Lehrkräften oder zwischen Eltern und Lehrkräften;
- sie initiiert Projekte zur Gewaltprävention;
- sie organisiert Ausbildungen für Streitschlichter und Mediatoren.

5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt

Schulsozialarbeit unterstützt ergänzend zur Schule und der Agentur für Arbeit die Schüler in der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Arbeit und Beruf.

Sie hilft dabei, Berufsorientierung mit Lebensplanung in Einklang zu bringen und gibt emotionalen Rückhalt.

Individuelle Lernbegleitung (ILB)

Schulsozialarbeit koordiniert die Arbeit der individuellen Lernbegleitung vor Ort zwischen LehrerInnen, LernbegleiterInnen, SchülerInnen und Eltern. Insbesondere erfolgen regelmäßige Treffen zum Austausch und Besprechen von Zielsetzungen mit LernbegleiterInnen und LehrerInnen. Die Schulsozialarbeit bindet die LernbegleiterInnen in die Schule ein, indem sie diese u.a. zu Schulveranstaltungen einlädt, Informationen der Schule weitergibt und Informationen über die ILB weitergibt (z.B. über die Homepage der Schule). Die Schulsozialarbeit gibt Rückmeldungen an das Kreisjugendreferat.

Die LehrerInnen kennen die Bedarfe der SchülerInnen und Kompetenzen der Lernbegleitung und bringen diese zusammen. Die LehrerInnen halten regelmäßig Rücksprachen mit den LernbegleiterInnen zu den einzelnen Lernbegleitungen und vereinbaren individuelle Ziele.

Der obige Abschnitt über die individuelle Lernbegleitung soll zunächst bis Ende des Schuljahres 2014/15 gelten. Danach soll geprüft werden, wie sich dies auf das Aufgabengefüge der Schulsozialarbeit insgesamt auswirkt und ob diese Regelung dauerhaft in die Richtlinien aufgenommen werden soll.

5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten

Schulsozialarbeit unterstützt Eltern durch Beratung, thematische Elterngesprächsrunden und Vermittlungshilfen. Bei Bedarf kann sie Hausbesuche unternehmen und an Elternversammlungen teilnehmen. Die Angebote dienen der Förderung der Erziehungskompetenz sowie der Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen im Elternhaus. Die Unterstützungsleistung der Eltern durch Schulsozialarbeit beinhaltet hier in der Regel keinen längeren Beratungskontakt, sondern zielt auf eine Vermittlung und Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe und anderer Unterstützungsangebote.

5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit arbeitet in schulischen Gremien am Schulprogramm mit und beteiligt sich aktiv an der Schulentwicklung. Sie trägt dazu bei, ein gemeinsames, ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln und im Schulalltag umzusetzen. Schulsozialarbeit beteiligt sich aktiv bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen. Außerhalb der pädagogischen Aufträge und Projekte der Fachkraft der Schulsozialarbeit gehören zu deren Aufgaben **nicht:**

- Übernahme von Unterrichtstätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall
- Sicherstellung und Organisation des Ganztagesbetriebs
- Sicherstellung der verlässlichen Grundschule
- Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
- Aufsichtstätigkeiten
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb
- Ausbildung von Ehrenamtlichen
- Begleitperson bei Klassenfahrten

6. Qualitätsstandards

6.1. Trägerschaft

Träger von Schulsozialarbeit sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger.

6.2. Berufliche Voraussetzung

Für die beruflichen Voraussetzungen gelten die landesweiten Vorschriften zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

6.3. Fortbildung und Qualifizierung

Der Fachkraft der Schulsozialarbeit muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Supervision bzw. einem Austausch unter Fachkräften gegeben werden. Diese Treffen finden in regelmäßigen Abständen (etwa alle vier Wochen) statt. Die Träger der Schulsozialarbeit ermöglichen ihren Mitarbeitern sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden.

6.4. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ausgangsnorm aller datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist der § 35 SGB I. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten die speziellen Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII. Zusätzlich finden die §§ 67 bis 77 SGB X Anwendung, wenn die Vorschriften des SGB VIII keine eindeutigen Aussagen zu einem konkreten Sachverhalt machen. Vertraulichkeit (Regelung zur Schweigepflicht) ist wichtiges Prinzip von Schulsozialarbeit.

Dazu Auszug Diskussionspapier Nr. 2013-03 Peter-Christian Kunkel, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl „Jugendhilfe an der Schule“:

Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Nach § 13 Abs.1 SGB VIII ist Schulsozialarbeit ein Unterfall der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler/innen zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln. Weil Schulsozialarbeit eine Aufgabe nach dem SGB VIII ist, ist das Schulgesetz für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt nicht beim Schulleiter, sondern (für Fachkräfte des öffentlichen Trägers) beim Jugendamtsleiter. Die Aufgabe ist von Fachkräften nach § 72 SGB VIII durchzuführen; dies sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als sog. Schulsozialarbeiter.

Diese können daneben weitere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, aber nicht als „Schulsozialarbeit“, sondern als (sonstige) soziale Arbeit an der Schule, die nicht notwendigerweise auch in der Schule stattfinden muss.

Schulsozialarbeit im Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger

Als Leistung der Jugendhilfe kann der öffentliche Träger (Stadt- oder Landkreis) die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf einen freien Träger übertragen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Das geschieht durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungs- und Entgeltvertrag (§ 77 SGB VIII i.V.m.§ 54 SGB X). Der öffentliche Träger bleibt aber dafür verantwortlich, dass die Schulsozialarbeit dem Gesetz entsprechend erbracht wird (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 u.2 SGB VIII). Dies bedeutet, dass sie rechtzeitig, ausreichend und plural gem. dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII geleistet wird (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Nur in diesem Rahmen ist der **freie Träger selbständig bei der Durchführung der Aufgabe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)**.

6.5. Offene Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit sind räumlich und fachlich zu trennen. Eine Zusammenarbeit in Projekten ist jedoch sinnvoll und anzustreben.

7. Rahmenbedingungen

Schulsozialarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten an der Schule. Es müssen Möglichkeiten für ungestörte Beratungen, Gruppenräume für sozialpädagogische

Gruppenarbeit, Räumlichkeiten für offene Angebote, Büro (ausgestattet mit Telefon, Computer mit eigenem Internetanschluss), Nutzungsrecht für weitere schulische Räume sowie Zugang zur Schule unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten vorhanden sein. Für vertrauliche Dokumentationen muss ein abschließbarer Schrank vorhanden sein. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit des Büros für Schüler und Lehrkräfte. Schulsozialarbeit erfordert einen eigenständigen Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial. Dieser Etat ist notwendig, um thematische Angebote und gruppenpädagogische Aktionen entwickeln und durchführen zu können. Er wird vom Träger der Schulsozialarbeit in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

8. Kooperation und Vernetzung

8.1. Schule

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Fachkraft der Schulsozialarbeit, dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schulleitung ist Grundlage einer erfolgreichen Kooperation, ebenso die Einbindung in das Lehrerkollegium. Die Teilnahme an den Konferenzen und Besprechungen in der Schule, z.B. Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Elternversammlungen, u.a. sollte ermöglicht werden. Die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Professionen muss jedoch klar benannt und die Kommunikations- und Informationswege müssen festgelegt werden.

Der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung vereinbaren einen regelmäßigen Kontakt.

8.2. Sozialer Dienst

Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Verbindungsglied der Schulen zum sozialen Dienst (SD) des Fachbereichs Jugend & Familie. Die Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Aufgabenprofile gegenseitig bekannt und beschrieben sind. Die Kontakte müssen sowohl einzelfallbezogen und zeitnah erfolgen, aber auch institutionalisiert sein, d.h. pro Schuljahr finden regelmäßige Kontakte statt, die der Schulsozialarbeiter initiiert. Je SD-Bezirk findet einmal jährlich ein Austauschgespräch aller SD-Mitarbeiter mit allen in dem Bezirk tätigen Schulsozialarbeiter statt.

8.3. Koordinierungstreffen

Einmal jährlich findet ein Treffen statt, der Vertreter von:

- Staatliches Schulamt Lörrach
- Schulen
- Schulträgern
- Schulsozialarbeitern
- Träger der Schulsozialarbeit
- Agentur für Arbeit
- Fachbereich Jugend und Familie

Der Fachbereich Jugend & Familie lädt zu dem Treffen ein und bereitet die Sitzung vor.

9. Qualitätssicherung und Evaluation

9.1. Leistungs- und Zielvereinbarung

Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch den Landkreis ist der Abschluss einer Leistungs- und Zielvereinbarung zwischen

- dem Schulträger,
- der Schule,
- dem Träger der Schulsozialarbeit,
- dem Fachbereich Jugend- und Familie des Landkreises Lörrach u.
- dem staatlichen Schulamt

In der Leistungs- und Zielvereinbarung werden Form und Inhalt der Zusammenarbeit, die Mitwirkung der Schule, die Art der Berichterstattung und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit vereinbart. Es wird festgelegt, was Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule in einem genannten Zeitrahmen leisten bzw. erreichen soll. Die Vereinbarung wird jährlich oder nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre, geschlossen. Sie kann auch im Rahmen des Auswertungs- und Weiterentwicklungsgespräches geschlossen werden.

Inhalte:

- Situationsanalyse
- Zielgruppe der Schulsozialarbeit
- Problemstellung
- konkrete Ziele
- Laufzeit
- Räumlichkeiten bzw. Rahmenbedingungen
- Methoden
- Maßnahmen
- Kooperation
- Evaluation

Die messbaren Ziele werden so formuliert, dass die Zielerreichung mit Indikatoren überprüft werden kann. Die Evaluationskriterien werden in der Zielvereinbarung beschrieben.

9.1.1 Auswertung und Weiterentwicklung

Einmal jährlich erfolgt eine Auswertung, bei der die Leistungs- und Zielvereinbarung auch auf ihre Zweckmäßigkeit und den Bedarf einer Weiterentwicklung überprüft wird. Dazu treffen sich zu Beginn des Schuljahres, jedoch spätestens bis Januar des folgenden Jahres

- Vertreter des örtlichen Schulträgers
- Vertreter des Trägers der Schulsozialarbeit
- Vertreter der Schule
- Fachkraft Schulsozialarbeit
- Vertreter des Fachbereichs Jugend- und Familie.

Als Grundlage für das Auswertungsgespräch dient der Jahresbericht, die KVJS-Statistik u. die ergänzende Landkreisstatistik. Das Auswertungstreffen initiiert die Schule.

9.3. Berichtswesen

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit legen jährlich zum Schuljahresende einen Tätigkeitsbericht, die KVJS-Statistik u. die ergänzende Landkreisstatistik vor. In diesem Bericht werden die Vereinbarungen, die zu Beginn des Schuljahres getroffen wurden reflektiert und evaluiert. Jeweils eine Ausfertigung wird an den Träger der Schule und den Fachbereich Jugend und Familie übersandt.

10. Förderverfahren

10.1. Mögliche Schulstandorte

Schulsozialarbeit kann an Grundschulen mit Ganztagsangebot, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Schulen gefördert werden, die besondere Problemlagen aufweisen. Die Einrichtung von Schulsozialarbeit entscheiden Schulträger, Staatliches Schulamt und Jugendhilfeträger im Einvernehmen.

10.2. Antragstellung

Der Träger der Schulsozialarbeit stellt jährlich beim Fachbereich Jugend- und Familie einen Antrag auf finanzielle Förderung.

Dem Antrag ist die aktuelle Leistungs- und Zielvereinbarung beizulegen. Der Träger verpflichtet sich im Antrag zur Beachtung und Umsetzung der in dieser Richtlinie für Jugendsozialarbeit an Schulen enthaltenen Regelungen und Standards.

Im Übrigen werden die landesweiten Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit in Schulen entsprechend angewendet.

10.3. Förderumfang

Die Zuwendung erfolgt analog der Landesförderung als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 20.450 €. Darin enthalten sind sowohl die Personalkosten (16.700 €) als auch Sach- und Regiekosten. Bei Teilzeitkräften wird entsprechend anteilig gefördert. Vorausgesetzt wird die ergänzende Finanzierung des Schulträgers mindestens in gleicher Höhe.

10.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

Im Übrigen gelten auch hier die landesweiten Regelungen der Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Landkreises Lörrach zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2012 verabschiedet, am 08.05.2014 neu gefasst und treten zum 08.05.2014 in dieser Fassung in Kraft.

An der Entwicklung waren beteiligt:

- die Vertreter der freien Träger der Schulsozialarbeit
- das Staatliche Schulamt Lörrach
- Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Lörrach

Lörrach, den 08.05.2014

Marion Dammann
Landrätin